

Landes in gleicher Weise wie die eigenen Erzeugnisse zu halten und zu schützen; Sachsen und Frankreich erstrecken diesen gegenseitigen Schutz nicht nur auf den Nachdruck, sondern auch auf Uebersetzungen; Sachsen und Frankreich haben damit einen bedeutenden Schlag gegen den Nachdruck ausgeführt, aber Sachsen wird dessen Folgen schwer büßen müssen und Frankreich damit noch immer nicht den gehofften Erfolg haben, denn mit der Zerstörung der Leipziger Messe ist Deutschlands Buchhandel noch lange nicht zerfahren.

Ähnliche Verträge hatte Frankreich seit dem Jahre 1851 bereits mit 13 deutschen Bundesstaaten abgeschlossen, nämlich mit: Hannover, Hessen-Darmstadt und Homburg, Braunschweig, Nassau, den beiden Reuß'schen Fürstenthümern, mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Baden *) und jetzt Sachsen. Wer hat stets von diesen Verträgen den alleinigen Nutzen gezogen? — Frankreich! — Frankreich dictirt die Mode; die gefällige, sich schmiegende Sprache des Franzosen, welche aller civilisirten Welt geläufig sein muß, und der leicht bewegliche Geist des Franzmanns haben die französische Literatur zur Weltliteratur gemacht. Der Franzose hat deshalb das Bedürfnis, sich vor Nachdruck zu schützen, der Hannoveraner, der Darmstädter, Homburger, Reuße, Waldeker ic. wird kaum je in die Lage kommen, einen Proceß anzuftrengen, welcher gegen einen Pariser Verleger wegen Nachdruck eines Hannover'schen, Darmstadt'schen, Homburger, Reuß'schen oder Waldeck'schen Werkes gerichtet ist.

Soll die deutsche Literatur und der deutsche Buchhandel überhaupt geschützt und materiell gefördert werden, so reicht es vollkommen aus, wenn er im eigenen Lande, in Deutschland selbst, unter den Schutz des Gesetzes gestellt ist, vom Auslande und selbst von Frankreich aus droht beiden wohl die geringste Gefahr.

Am allerwenigsten aber läßt sich die Adoption des Grundsatzes bei solchen Verträgen rechtfertigen, welche die Uebersetzung als Nachdruck behandelt wissen wollen. Die einfachen Lieder eines Beranger zu übersetzen kann wohl nicht als Riesenwerk betrachtet werden und doch trotz der vielen Uebersetzungen dieses Dichters kann man nur die Lieder Chamisso's und Gaudy's als solche gelten lassen. Sollen diese nun als Nachdruck verworfen werden und irgend eine Subelarbeit eines Leipziger Schichtenarbeiters, der die Uebersetzung nach dem Klastermaße zu fertigen gewohnt ist, sich aber durch seinen Verleger das Recht der Uebersetzung für Sachsen von dem französischen Autor zu erwerben verstanden hat, als einzig rechtmäßige Uebersetzung der Beranger'schen Lieder gelten? — Wie kann eine Uebersetzung, welche oft für ein Wort für eine Satzfügung Stunden, ja tagelanges Nachdenken erfordert, als mechanische Nachdruckarbeit verdammt werden?

Interessant ist auch die Eigenthümlichkeit, daß dieser Vertrag, gleich seinen Vorgängern, rückwirkende Kraft haben soll, d. h., daß Nachdruckwerke und schon im Buchhandel erschienene Uebersetzungen **) inventirt und gestempelt, aber nicht weiter aufgelegt werden dürfen. Hierzu bestimmten die vertragsschließenden Regierungen sechs Wochen Frist. Nun ist aber jedem nur einigermaßen mit dem deutschen Buchhandel vertrauten Laien bekannt, daß die auf aus-

*) Schwarzburg-Rudolstadt ist hier zu ergänzen. Für die Nachfolge der meisten andern Staaten mit ähnlichen Verträgen ist, wie das officielle Dresd. Jnl. schreibt, alle Aussicht vorhanden, sobald die vorbemerkten Staaten auf die Dauer keine Ausnahmestellung behaupten werden. D. Red.

**) Die Uebersetzungen wären zwar schon selbstverständlich von dieser Maßregel ausgeschlossen, nachdem die betreffenden Originale der Erfüllung der zu ihrem Schutzprivilegium vorgeschriebenen Formalitäten ermangeln, außerdem aber sind gemäß der sächsischen Ausführungsverordnung vom 6. Juni nur von „Nachbildungen Französischer Originale, welche nach diesem Vertrage künftig als Nachdrucke anzusehen sein werden, Verzeichnisse aufzustellen.“ Bange machen gilt nicht. D. Red.

wärtigen Commissionslagern unverkauft befindlichen (disponirten) Bücher erst zur Ostermesse (d. h. zu Ostern 1857) zurückgesendet werden. Alle diese Bücher werden also die sechswochentliche Frist versäumt haben, sind also zu Ostern 1857, wenn sie in Sachsen eintreffen, jenem Vertrage zufolge mit Beschlagnahme zu belegen und zu confisciren! — Man sieht, bei Abschluß dieses Vertrages war gewiß kein Buchhändler als beratendes Comitemitglied beigezogen und möchten wir weiter fragen, wo wäre für ein solches Vorgehen der Rechtsgrund zu suchen?

Doch wir halten uns hier bei einer Auseinandersetzung der Rechtsprincipien von solchen mit Frankreich geschlossenen Verträgen auf, um welche es uns doch eigentlich gar nicht mehr zu thun war.

Sachsen hat bereits den Vertrag mit Frankreich abgeschlossen, die Thatsache steht fest und zwar um so fester, als sie innerhalb sechs Jahren nicht mehr für Leipzig zu ändern ist. Was jedoch ist die nächste Folge? — Der deutsche Buchhandel kann seinen Commissionsplatz nicht länger in Leipzig haben; Sachsen duldet keinen französischen Nachdruck; es verschließt dem belgischen Buchhandel seinen Markt *); es citirt die nicht sächsisch-deutschen Nachdruckwerke und Uebersetzungen vor das Forum eines internationalen Gerichtshofes **); es hat seinem Sortiment- und Expeditionshandel zu Gunsten Frankreichs freiwillig entsagt; Frankreich kann ihm Dank wissen, der sächsische Buchhandel gewiß kaum.

Eine nothwendige Folge dieses Schrittes der königlich sächsischen Regierung ist die totale Umgestaltung des deutschen Buchhandels. Da gewiß ein Viertel des gesammten Handels durch 6 Jahre vom Leipziger Markte verbannt bleiben soll, so muß für diese Artikel ein neuer Marktplatz gefunden werden. Nach der Auffindung dieses neuen Platzes ist aber kein Grund für die Beibehaltung des alten Platzes mehr abzusehen und so muß der gesammte Buchhandel aus dem Mittelpunkte Leipzig sich nothwendig entfernen. Nach welcher Richtung? — Diese Frage zu beantworten muß der handelspolitischen Routine der sich um diese Habhaftwerdung des Marktprivilegiums bewerbenden Regierungen überlassen bleiben.

Preußens Handelspolitik wird natürlich kein Mittel unbenützt

*) Dem Verfasser scheint der Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 22. Aug. 1852, ratif. am 12. April 1854, noch nicht bekannt geworden zu sein. D. Red.

**) Es ist eine strafbare Leichtfertigkeit, solche folgenschwere Behauptungen in die Welt zu schleudern, ohne von ihrer Wahrheit volle Gewißheit zu besitzen. Denn bezüglich des hiesigen Transitoverkehrs im Allgemeinen bestimmt das Sächsische Pressegesetz vom 14. März 1851 in §. 27: „Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von §. 6 (Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, d. h. die in Sachsen weder gedruckt, noch verlegt sind, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden . . .) und §. 26 unter b (Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 fl ein . . .) ist es nicht anzusehen, wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Packete empfängt und sie, ohne den Inhalt derselben einzusehen, oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten speidirt.“ Wegen der Uebersetzungen insbesondere aber heißt es in der Verordnung zu dem sächs.-franz. Vertrage, „gilt genau dasselbe, was in Punkt 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 5. December 1855 rücksichtlich der gleichlautenden Bestimmungen des Vertrags mit England gesagt ist“, und zwar lautet davon der 3. Punkt: „Der im Artikel III zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen, berührt also das Commissionsgeschäft nicht.“ Die sächsische Regierung will demgemäß nur verhindern, daß kein Verleger Sachsens eine rechtswidrige Uebersetzung herausgebe, verwahrt sich jedoch ausdrücklich gegen die Anwendung dieser stipulirten Schutzmaßnahme gegen Uebersetzungen nicht sächsischen Ursprungs. D. Red.